

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz der Gemeinde Nieder-Hilbersheim vom 10. März 1998

Der Gemeinderat Nieder-Hilbersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen die weinbaulich genutzten Grundstücke innerhalb der Gemarkung Nieder-Hilbersheim.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Grundsteuer fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Gemeinde Nieder-Hilbersheim vom 20. November 1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Nieder-Hilbersheim, 10. März 1998
gez. Diehl, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.